

# Gemeinde Heringsdorf

-Der Bürgermeister-



Amt Oldenburg-Land - Postfach 11 52 - 23751 Oldenburg in Holstein

An das  
Eisenbahn Bundesamt  
Schanzenstr. 80  
20357 Hamburg

per Fax 040 23908-399

**23758 Oldenburg in Holstein**, den 12.02.2015  
Hinter den Höfen 2

Telefon: 04361 - 49 37 0  
Telefax: 04361 - 49 37 20  
E-Mail: [info@amt-oldenburg-land.de](mailto:info@amt-oldenburg-land.de)  
Internet: [www.amt-oldenburg-land.de](http://www.amt-oldenburg-land.de)

Durchwahl: 04361 – 49 37 16  
E-Mail: [juergen.zuch@amt-oldenburg-land.de](mailto:juergen.zuch@amt-oldenburg-land.de)

Auskunft erteilt: Herr Zuch  
Fachbereich:  
Aktenzeichen:

## Scoping Fehmarn Belt Hinterlandanbindung GZ 57100-571pa/008-2014#008

Sehr geehrte Damen und Herren,

### Scoping Termin Schiene

Die Gemeinde Heringsdorf gibt die ergänzende Stellungnahme zur Stellungnahme der Rechtsanwältin Günther- Partnerschaft, Mittelweg 150, 20148 Hamburg im Scoping-Verfahren Schienenanbindung, Feste Fehmarnbeltquerung zu den vorgelegten Scopingunterlagen ab und gibt die nachstehenden Einwendungen.

In der Stellungnahme/den Einwendungen kommen einige Wiederholungen vor. Diese lassen sich aufgrund des Umfangs der vorgelegten Unterlagen sowie der Befassung der verschiedenen Untersuchungen mit einzelnen Sachverhalten leider nicht vermeiden.

Die Gemeinde Heringsdorf ist aufgrund der geografischen Lage und der wirtschaftlichen Struktur von der Querung des Fehmarnbelts und seiner geplanten Anbindungen, auch in der Planungshoheit, unmittelbar und direkt betroffen. Dieses gilt sowohl für die Bauphasen als auch für den künftigen laufenden Betrieb des Tunnels und seiner Anbindungen.

**Die Aussagen in den Scopingunterlagen sind zum Teil widersprüchlich und nicht aktuell**, so heißt es in den Unterlagen zum Beispiel:

Gesonderte Betrachtung der FSQ (S. 7 Ziff. 1.2.),

Ziff. 4.2.3 S. 23 „FSQ Planungen einer neuen FSQ sind erforderlich“

Ziff. 2.2. S. 13 „Die Fehmarnsundbrücke verbleibt eingleisig.“

Ziff. 2.1 S.11 „Unterteilung der verschiedenen Planfeststellungsabschnitte“ u.a. „PFA 6 Fehmarn inkl. Brücke“,

d.h. danach ist offenbar der Fehmarnsund bzw. die -sundbrücke Teil der Planung und des die scoping Unterlagen sagen jedoch für diesen Bereich nichts weiter aus

Ziff. 4.1. Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit,

„...detaillierte Aussagen zu Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen können erst ..“

---

#### Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag

08.00 Uhr – 12.00 Uhr

Donnerstag

13.00 Uhr – 16.00 Uhr

oder nach Vereinbarung

#### Konten der Amtskasse:

Sparkasse Holstein

(BLZ 213 522 40)

Konto 51 000 057

IBAN: DE69 2135 2240 0051 0000 57

BIC: NOLADE21HOL

VR Bank Ostholstein Nord-Plön eG

(BLZ 213 900 08)

Konto 501 000

IBAN: DE86 2139 0008 0000 5010 00

BIC: GENODEF1NSH

Aufgrund der Wichtigkeit dieser Bewertungen auf das Schutzgut Mensch, ist diese Bewertung bereits jetzt vorzunehmen.

Ziff. 5.3 S. 26 wird erklärt, dass „... wird die Bahnstrecke im Untersuchungsgebiet nicht von Güterzügen befahren.“

Bei den Untersuchungen und Bewertungen und Prognosen ist somit davon auszugehen, dass dieser Schienengüterverkehr seit Jahren tatsächlich nicht stattfindet und nicht von der Annahme, dass dieser stattfinden könnte (Annahme des Planfalles 0).

Die getroffenen Annahmen gehen offenbar von verschiedenen Voraussetzungen aus. Die Unterlagen sind entsprechend zu aktualisieren und zu überarbeiten.

### **Forderung der Zusammenlegung der Verfahren Gesamtbewertung sämtlicher Verfahren im Zusammenhang mit der Planung und der Errichtung der Festen Fehmarnbeltquerung,**

Nach der beschriebenen Vorgehensweise der Bestandsbewertung in Anlage 2 der Scopingunterlagen, macht diese nur Sinn, sofern die Verfahren in ihrer Gesamtheit untersucht und die Gesamtauswirkungen auf die Schutzgüter bewertet werden.

Bei dem Umfang der geplanten Eingriffe sind die Auswirkungen somit sowohl örtlich als auch regional zu untersuchen und zu bewerten (Menschen, Gesundheit, wirtschaftliche Lebensgrundlagen der Region v.a. Tourismus, gesamter Umweltbereich, Landschaftsbild).

Eine Untersuchung und Bewertung nur des Teilvorhabens Schiene für die Hinterlandanbindung entspricht nicht dieser Bewertungsmethode nach der unter Anlage 2 der Scopingunterlagen beschriebenen „Methodik der Bestandsbewertung für den umweltfachlichen Variantenvergleich“.

Neben der Schienenplanung laufen die **Ausbaupläne für die B 207** zur vierstreifigen Bundesstraße (zzt läuft das PFV zur 2. Planänderung für die Bereiche Großenbrode und Fehmarn), die **Planungen über eine neu anzulegende Fehmarsundquerung , sowie das PFV Beltquerung.**

Die Gemeinde Heringsdorf hat bereits im PFV Feste Fehmarnbeltquerung gefordert: „Wegen der internationalen Bedeutung des Streckenausbaus und der Wirkungen auf den Ort sind der Ausgang des ROV Schienenhinterlandanbindung sowie die Planung einer weiteren Sundquerung (Fehmarsundbrücke – FSB- nach Untersuchung der DB nicht dauerhaft belastbar) abzuwarten.“

Die zurzeit immer noch getrennt lfd. Verfahren sind in ihrer Gesamtheit zu betrachten und zu untersuchen. Die jetzt jeweils nur vorgenommenen Teilbetrachtungen bergen die Gefahr, dass jeweils nur Teilaspekte untersucht werden, deren Würdigung in ihrer Gesamtheit (Ausbau B 207, Ausbau Schiene, erforderliche Änderung der Fehmarsundquerung) sicherlich zu anderen Ergebnissen führen wird.

s. auch unter Ziff 4.1.S. 22 der Scopingunterlagen, relevante Auswirkungen auf die Landschafts- und Ortsbilder durch Lärmschutzwände und Querungsbauwerke. Die Gemeinde fordert, die Auswirkungen der geplanten Anlagen (visuelle Verletzlichkeit der Landschaft) für die Varianten und Streckenabschnitte zu untersuchen, darzustellen und im Vergleich mit den anderen Schutzgütern zu bewerten.

Wie bereits ausgeführt, ist ein derart wesentlicher Eingriff in die Landschaft und deren Veränderung durch sechs Meter hohe Wände und der damit verbundenen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch, menschliche Gesundheit, der wirtschaftlichen Grundlage und der natürlichen Gegebenheiten eingehend zu untersuchen.

### **Aus dem Abschlussbericht des Ministerpräsidenten SH vom 06.05.14 zum ROV Schienenhinterlandanbindung wird ergänzend angeführt:**

Im Abschlussbericht wird auf die erforderliche Abstimmung der Verfahren hingewiesen

Der landesplanerischen Beurteilung ist mit Blick auf parallel laufende Planungen, beispielsweise für die Planfeststellung der B 207 im Bereich Großenbrode, zu entnehmen, dass die Planungen aufeinander abgestimmt werden müssen. Dies gilt auch für die zukünftigen Planungen im Zusammenhang mit der Sundquerung. Die Landesplanungsbehörde hat somit gesehen, dass die zahlreichen Planungen, die räumlich und zeitlich zusammenfallen, aufeinander abzustimmen sind. Diese Abstimmung ist sowohl im Interesse der jeweiligen Gemeinden als auch der gesamten Region Ostholstein dringend erforderlich.

Siehe hierzu auch Ziff. 5.5. der Scopingunterlagen: Umweltfachlicher Variantenverweis, Hinweis auf die Vorgaben im ROV Beschluss des Landes. Diese Vorgaben aus dem ROV sind somit zu beachten und abzuarbeiten.

Die bereits erwähnten Widersprüche und nicht aktuellen Aussagen in den Scopingunterlagen sind bei einer Zusammenlegung der Verfahren vermeidbar.

**Einbeziehung der Planung der künftigen FSQ** Die nicht einbezogene Untersuchung des Bereiches der künftigen Fehmarnsundquerung (s. S. 7 und 23) wird bemängelt, die Einbeziehung wird gefordert um die Gesamtauswirkungen auf Mensch, Tier (die national bedeutsamen Rastplätze) usw. der künftigen Planungen zu untersuchen und zu bewerten.

**Die Gesamtwirkung der Maßnahmen der verschiedenen Planungen, Untersuchungen und Feststellungen der Auswirkungen und Wechselwirkungen der Maßnahmen auf die Schutzgüter sind zu untersuchen und zu bewerten:**

- die Menschen und deren Gesundheit
- Tiere und die biologische Vielfalt
- Pflanzen und Boden
- das Wasser: Grund- und Oberflächenwasser und Küstengewässer (einschl. Berücksichtigung Art . 11 EG-WRRL bzw. § 36 WHG der Flussgebietseinheit Schlei/Trave)  
Berücksichtigung der Hochwassergefährdung des gesamten Gemeindegebietes
- Klima/Lufthygiene
- das Landschaftsbild (visuelle Empfindlichkeit der besonderen Landschaftsbildeinheit der Landschaft der Halbinsel Wagriens, des Gemeindegebietes)
- die Kultur- und Sachgüter
- einschl. der schutzgüterübergreifenden Ermittlungen und Bewertungen

Ausgleichsmaßnahmen sind ebenso in ihrer Gesamtheit für die Gesamtvorhaben festzulegen und zu beschreiben, ob diese an Ort und Stelle umgesetzt werden können, ob und wie ein Verlust des einzigartigen Landschaftsbildes ausgeglichen werden kann.

Es ist zu klären, ob die Eingriffe in die Natur und Umwelt und Landschaft auf der Halbinsel (z.B. Verlust von vorhandenen Waldflächen an der B 207), auf dieser kompensiert /ausgeglichen. Werden die nicht ausgleichbaren Maßnahmen einem Ökokonto der Region gutgeschrieben?

**Landschaftsplan der Gemeinde** Die Festsetzungen des Landschaftsplanes der Gemeinde Heringsdorf sind zu beachten (siehe Quellen Ziff. 6.1 S. 45 der Scopingunterlagen), Abweichungen davon sind zu begründen, erforderliche Ausgleichsmaßnahmen vor Ort sind mit der Gemeinde zu vereinbaren.

Hierzu wird ergänzend auch auf den **Bericht der Landesregierung SH Drucksache 18/2580 Energiewende- und Klimaschutzgesetz SH vom 17.12.2014** verwiesen:

auf die S. 6-8 Ziff (2) Landesentwicklungsplan (LEP) 2010 zu Kapitel 5.3. Regionale Grünzüge und Grünzäsuren als zentrales landesplanerisches Element und als raumordnerisches Ziel, die Erhaltung zusammenhängender Freiflächen zu Kapitel 5.5. Belange des Hochwasserschutzes zu sind beachten.

Die Einhaltung/die Bewertung dieser Vorgaben mit den Planungen ist im Scopingverfahren zu untersuchen.

**Untersuchung Schutzgut Mensch einschl. menschlicher Gesundheit** Die Gemeinde Heringsdorf hat ihre Betroffenheiten in der Betroffenheitsanalyse zur Schienenplanung im Jahre 2010, im Vorfeld des ROV Schiene, umfänglich dargelegt. Dieses sind die Menschen und deren Gesundheit (Lärm, Erschütterungen, Lufthygiene) deren Wirtschaftsgrundlage (v.a. der Tourismus in den Orten und der gesamten Region) sowie die geplanten Eingriffe in Natur und Landschaft.

Unter Ziff. 4 der scoping Unterlagen wird erklärt, dass detaillierte Aussagen zu Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen erst zu einem späteren Zeitpunkt getroffen werden. Hinsichtlich der Untersuchung und Bewertung des Schutzgutes Mensch fordert die Gemeinde bereits in diesem Verfahrensschritt, diese Bewertungen vorzunehmen: Die geplante Schienentrasse führt unmittelbar an bebautem Wohnbereich in der Gemeinde Heringsdorf vorbei. Die Auswirkungen durch Lärm, Erschütterung, die Lufthygiene auf die unmittelbaren Anlieger und die Gemeinde Heringsdorf sind darzustellen und zu bewerten. Dieses gilt gleichermaßen für die offenbar geplante Beibehaltung der höhengleichen Bahnübergänge im Gemeindegebiet. Auch diese Auswirkungen sind zu untersuchen und zu bewerten.

Betroffenheit des Ostseebades Heringsdorf im Tourismus

Wesentliche wirtschaftliche Grundlage der Gemeinde und der Region ist der Tourismus. Die Gemeinde Heringsdorf ist als Erholungsort vom Sozialministerium des Landes SH anerkannt.

In allen Gutachten und Erhebungen zum Tourismus wird dem Tourismus in Ostholstein eine bedeutende wirtschaftliche, soziale und prägende Rolle zugewiesen (Sonderuntersuchung Tourismus der DB zum ROV Ziff. 1.1.3.3 Beschreibung des Untersuchungsraums). Am 22.02.14 berichten die Lübecker Nachrichten (LN) dass der „Tourismus im Norden 2013 zugelegt hat“, nach einem Bericht der LN vom 04.03.14 soll eine „Neue Strategie dem Tourismus im Norden“ einen Schub geben. Die LN berichten am 05.02.15, aufgrund einer repräsentativen bundesweiten Umfrage der BAT-Stiftung, „Deutsche reisen am liebsten an die Ostsee“.

Nach dem Gutachten „Einflussanalyse Tourismus“ des Büros NIT vom 30.09.2011 im Auftrage des Projektträgers Femern A/S für die Bereiche Fehmarn und Großenbrode beträgt das tourismusgenerierte Einkommen für diesen Untersuchungsraum 44% und ist somit erheblich. Diese Aussage hat natürlich auch Gültigkeit für Heringsdorf und alle anderen Tourismusorte der Region.

Eine Verschlechterung der Lufthygiene, eine Zunahme des Lärms, ein Eingriff in das Landschaftsbild infolge der geplanten Baumaßnahmen und des Betriebs der Anlagen bergen die Gefahr des Wegfalls des Seebadstatus.

Die Auswirkungen der Gesamtmaßnahmen auf die Lufthygiene und das Klima, den Lärm, das Landschaftsbild sind somit eingehend zu untersuchen und zu bewerten.

Die Gemeinde Heringsdorf ist Mitglied der LTO Wagrien. Die Auswirkungen der Planungen auf die Nachbargemeinden und die Region sind entsprechend zu untersuchen.

**Tiere, biologische Vielfalt** Die Folgen der Auswirkungen auf Flora und Fauna, können nur in ihrer Gesamtheit bewertet werden.

Siehe hierzu auch die Scoping Unterlagen zu Ziff. 5.6.3 Methodik S. 32 (insgesamt gültig für die Ziffern 5.6. Landschaftspflegerischer Begleitplan und 5.7 Berücksichtigung des Artenschutzes)

1. Abgrenzung des Untersuchungsraumes
2. Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft im Untersuchungsraum
3. Ermittlung und Bewertung von Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes durch die geplanten Eingriffe
4. Vermeidung von Beeinträchtigungen
5. Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
6. Gegenüberstellung von Beeinträchtigungen und Vorkehrungen zur Vermeidung,
7. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
8. Durchführung von Erfolgskontrollen

Die Erfassung, Ermittlung, Vermeidung ergibt nur einen Sinn, sofern diese in der Ganzheit/ Gesamtheit untersucht und bewertet wird.

Die **Untersuchung der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biolog. Vielfalt** hinsichtlich der Lage im europäischen Netz NATURA 2000 und der FFH Gebiete

Meeresgebiet östl. Kieler Bucht DE 1631-392

Küstenlandschaft Nordseite der Wagrigen Halbinsel DE 1631-393

Küstenlandschaft vor Großenbrode und vorgelagerte Meeresbereiche DE 1632-392

Sundwiesen Fehmarn DE 1532-321

EU Vogelschutzgebiete

Ostsee östl. Wagrien DE 1633-491

Östliche Kieler Bucht DE 1530-491

sowie der national bedeutsame Rastvogelgebiete (Landschaftsschutzgebiete) u.a. im Bereich der Halbinsel Großenbrode, nordöstlich Neukirchen werden genannt.

Eingriffe in diese Bereiche bleiben zu vermeiden. Die Auswirkungen auf die angrenzenden FFH –Gebiete in und um die Halbinsel Wagrien, vor allem im Hinblick auf das bestehende Verschlechterungsverbot für die genannten Bereiche, sind zu untersuchen und zu bewerten.

Mit freundlichen Grüßen

Heino  
(Bürgermeister)